

Anlage 5 zur Betrauung

Vertrag zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Wuppertal zur Bildung einer Gruppe von Behörden nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die Städte Velbert und Wuppertal sind gemäß des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den ÖSPV und somit zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.
2. **Beteiligungsverhältnisse**
 - 2.1. Die Stadt Velbert verfügt mit ihrer Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VGV), deren Anteile sie über ihre Gesellschaften Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (BVG) und Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VVH) hält, über ein im Sinne der Rechtsprechung des EuGH inhousefähiges Unternehmen. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse übt die Stadt Velbert eine Kontrolle über die VGV wie über eine eigene Dienststelle aus. Die VGV erfüllt damit auch die Voraussetzungen des internen Betreibers nach Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Mit Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 06.10.2009 ist die VGV mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden.
 - 2.2. Die Stadt Wuppertal verfügt mit ihrer WSW mobil GmbH, deren Anteile sie über ihre Gesellschaft WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH hält, über ein im Sinne der Rechtsprechung des EuGH inhousefähiges Unternehmen. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse übt die Stadt Wuppertal eine Kontrolle über die WSW mobil GmbH wie über eine eigene Dienststelle aus. Die WSW mobil GmbH erfüllt damit auch die Voraussetzungen des internen Betreibers nach Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Mit Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 21. September 2009 ist die WSW mobil GmbH mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden.
3. Die VGV verfügt zusammen mit der WSW mobil GmbH über ein gemeinsames Tochterunternehmen, die VSG Verkehrs-Service GmbH, zur Erbringung von Fahrleistungen für die beiden Gesellschafter. Da sowohl die VGV, als auch die WSW mobil GmbH durch eine Betrauung der zuständigen Aufgabenträger, der Städte Velbert und Wuppertal, die Voraussetzungen eines internen Betreibers im Sinne der Verordnung Nr. 1370/2007 erfüllen, sollen die Aufträge an die gemeinsame Tochtergesellschaft im Wege der Inhousevergabe entsprechend der Rechtsprechung des EuGH vergeben werden.
4. Die von der VGV und der WSW mobil GmbH an die VSG Verkehrs-Service GmbH vergebenen Fahrleistungen sind der VGV und der WSW mobil GmbH als selbst erbrachte Personenverkehrsdienste nach Artikel 5 Abs. 2 Buchst. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuzurechnen.
5. Zur Sicherung der Einbeziehung der VSG Verkehrs-Service GmbH in die Direktvergaben bilden die Stadt Velbert und die Stadt Wuppertal eine Gruppe von Behörden gemäß Artikel 2 Buchst. b) in Verbindung mit Artikel 2 Buchst. m) VO (EG) Nr. 1370/2007. Sie stellen die Direktvergabevoraussetzungen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Verkehrsunternehmen sicher und wirken darauf hin, dass die VGV und die WSW mobil GmbH einen Vertrag zur gemeinsamen Kontrolle der VSG Verkehrs-Service GmbH abschließen.

6. Die Verbundvoraussetzungen des Artikel 2 Buchst. m) VO (EG) Nr. 1370/2007 werden wie folgt erfüllt:
- 6.1. Die Erbringung von Beförderungsleistungen in einem festgelegten geografischen Gebiet - ungeachtet einiger abgehender Linien in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger - erfolgt ausschließlich im Gebiet der beiden Aufgabenträger Stadt Velbert und Stadt Wuppertal.
- 6.2. Der einzige Informationsdienst wird durch das elektronische Fahrplanauskunftssystem (EFA) des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr sichergestellt, einem Verbund der Aufgabenträger für den ÖSPV, dem die beiden Verkehrsunternehmen durch einen Kooperationsvertrag assoziiert sind.
- 6.3. Eine einzige Fahrausweisregelung wird durch die verpflichtende Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr auf allen Linien der beiden Verkehrsunternehmen gewährleistet.
- 6.4. Ein einziger Fahrplan wird durch die Sicherung von Anschlussbeziehungen auf der Ebene des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und die Abstimmung der Fahrpläne zwischen den beiden Verkehrsunternehmen geschaffen. Darüber hinaus ergibt sich dies bei den Gemeinschaftslinien auch aus den von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten Linienkonzessionen.

Wuppertal,

Velbert,

Stadt Wuppertal

Stadt Velbert